



---

## Senat

---

### **Bekanntmachung der Neufassung der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 20.07.2010

Aufgrund von Artikel II der Vierten Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.04.2010 (ABl. 2010, Nr. 3, S. 1) wird nachstehend der Wortlaut der Immatrikulationsordnung in der ab dem 28.04.2010 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt

- die Immatrikulationsordnung vom 23.11.1995 (MBI. LSA 1996, S. 313),
- die Erste Änderungsordnung vom 02.07.2002 (MBI. LSA 2003, S. 849),
- die Zweite Änderungsordnung vom 12.04.2006 (ABl. 2006, Nr. 3, S. 2),
- die Dritte Änderungsordnung vom 09.05.2007 (ABl. 2007, Nr. 8, S. 3) und
- die Vierte Änderungsordnung vom 14.04.2010 (ABl. 2010, Nr. 3, S. 1).

Die Ordnungen wurden auf der Grundlage von § 29 Abs. 5 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 700, 706), durch die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) erlassen.

Halle (Saale), 20. Juli 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock  
Rektor

### **Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

#### **§ 1**

#### **Immatrikulation von Studierenden/Mitgliedschaft**

(1) Die Immatrikulation (Einschreibung) berechtigt zur Aufnahme eines Studiums an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im folgenden "Universität"). Sie erfolgt in der Regel für einen Studiengang.

(2) Wer den Abschluss des Studiums mit einer Prüfung anstrebt, wird als Studierende bzw. Studierender immatrikuliert. Das gilt auch aufgrund einer Vereinbarung mit einer anderen Hochschule für gemeinsame Studiengänge, die Fortsetzung eines Studiums und für Studienprogramme der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die Bestandteil eines Studiengangs einer anderen Hochschule sind; § 13 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

Mit der Immatrikulation wird die bzw. der Studierende Mitglied der Universität in der Fakultät ihres bzw. seines Studiengangs oder Studienrichtung. Die Studierenden können nur Mitglied in einer Fakultät sein. Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation oder bei der Rückmeldung, in welcher Fakultät sie wahlberechtigt sein wollen. Bei gemeinsamen Studiengängen sind die Studierenden Mitglied der Fakultät, an der die Lehrveranstaltungen der Universität angeboten werden.

## **§ 2 Immatrikulationsanspruch**

Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind zu immatrikulieren, wenn

1. sie bzw. er die nach den staatlichen Vorschriften erforderliche Qualifikation und die in dieser Ordnung weiter genannten Studienvoraussetzungen nachweisen,
2. kein Immatrikulationshindernis besteht und
3. sie bzw. er die Immatrikulation form- und fristgerecht beantragt haben.

## **§ 3 Qualifikation**

(1) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber

1. die nach § 27 HSG LSA für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation besitzen,
2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung, sofern ein solcher gewählt wurde, zugelassen sind.

(2) Die Qualifikation für Zusatz-, Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge nach Abschluss eines Hochschulstudiums sowie für Studienangebote des weiterbildenden Studiums werden entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen nachgewiesen.

(3) Die Einschreibung einer Promovendin bzw. eines Promovenden wird nach Vorlage einer schriftlichen Bestätigung durch eine Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der Universität, die Betreuung übernehmen zu wollen, vorgenommen.

## **§ 4 Erwerb der Qualifikation für besonders befähigte Berufstätige**

Die Feststellung der Studienbefähigung für Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 27 Abs. 4 HSG LSA richtet sich nach der Feststellungsprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.01.2007 (ABl. 2007, Nr. 6, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 5 Immatrikulationshindernisse**

(1) Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen wurde,
2. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 dieser Ordnung zum Studium nicht erfüllt,
3. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 dieser Ordnung nicht erfüllt,
4. die nach der entsprechenden Prüfungsordnung erforderliche Eignungsprüfung für den gewählten Studiengang nicht bestanden hat,
5. im gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat,
6. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren und Beiträgen oder
7. die Mitgliedschaft über die studentische (gesetzliche) Krankenversicherung bzw. über die
8. Befreiung hiervon nicht nachweist.

(2) Neben den in § 29 Abs. 3 HSG LSA genannten Gründen kann die Immatrikulation auch versagt werden, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber nicht die nach der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung geforderten Zulassungsvoraussetzungen nachweist.

## **§ 6 Zulassungsverfahren**

(1) In allen zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen findet vor der Immatrikulation ein Zulassungsverfahren statt. Deutsche und Deutschen gleichgestellte Studienbewerberinnen und Studienbewerber beantragen die Zulassung zum Studium bei der Universität. Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber beantragen die Zulassung zum Studium bei einer zentralen Stelle, derer sich die Universität zur Überprüfung der Hochschulzugangsberechtigung bedient.

(2) Für Zulassungsanträge in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten die in der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 26.05.2008 in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Fristen. Für ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO LSA Deutschen gleichgestellt sind, können in den Fachspezifischen Ordnungen zur Regelung des Auswahlverfahrens abweichende Fristen festgelegt werden. Hierbei handelt es sich um Ausschlussfristen.

(3) In bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt die Bewerbung für das erste Fachsemester bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS). Sie informiert über die Bewerbungsfrist und eventuell vorher zu erbringende Testate und Nachweise.

(4) Der Antrag auf Zulassung für einen zulassungsbeschränkten Studiengang nach Abs. 1 Satz 2 besteht aus einem Haupt- und gegebenenfalls aus einem Hilfsantrag. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse oder Belege als amtlich beglaubigte Kopie,
2. eine Erklärung darüber, dass im gewählten Studiengang der Prüfungsanspruch noch nicht verloren ist sowie bei Bewerbungen für ein höheres Fachsemester die Bestätigung hierüber durch die bisherige Hochschule,
3. bei einer Bewerbung für das erste Fachsemester eine Erklärung, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Zeitpunkt der Antragstellung nicht für einen beantragten Studiengang an einer deutschen Hochschule als Studentin bzw. Student eingeschrieben ist,
4. gegebenenfalls der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation und des Studienbuches mit Abgangsvermerk, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Bundesrepublik Deutschland studiert hat,

5. gegebenenfalls der Nachweis über die Anrechnung von Studienzeiten und -prüfungen durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter,
6. gegebenenfalls das Ergebnis einer für den Studiengang vorgesehenen Eignungsprüfung bzw. anderer für den Studiengang vorgesehener Nachweise über die Erfüllung fachspezifischer Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien,
7. gegebenenfalls der Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache.

(5) Für Anträge auf Zulassung zum Studium außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl gelten ebenfalls die in der HVVO festgesetzten Fristen. Mit dem formlosen Antrag sind einzureichen:

1. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse oder Belege als Kopie,
2. bei einer Bewerbung für das erste Fachsemester eine Erklärung, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Zeitpunkt der Antragstellung nicht für einen beantragten Studiengang an einer deutschen Hochschule als Studentin bzw. Student eingeschrieben ist,
3. gegebenenfalls der Nachweis für die Berechtigung der Zulassung zum beantragten Fachsemester.

(6) Für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren aller Masterstudiengänge und -programme gelten allein die Bestimmungen der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABl. 2009, Nr. 6, S. 2).

## **§ 7**

### **Form, Frist, Verfahren der Immatrikulation**

(1) Die Immatrikulation erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers in der Regel in einen Studiengang. In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist zu dem bereits gestellten Antrag nach § 6 kein weiterer Antrag erforderlich.

(2) Die Einschreibung erfolgt für alle Studiengänge in der Regel in schriftlicher Form in der Zeit vom 20.06. bis zum 30.09. für das Wintersemester, vom 01.02. bis zum 31.03. für das Sommersemester.

(3) Für die Immatrikulation von deutschen oder Deutschen gleichgestellten Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in zulassungsfreie Studiengänge ist eine vorherige Bewerbung nicht erforderlich. Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber beantragen die Immatrikulation bei einer zentralen Stelle, derer sich die Universität zur Überprüfung der Hochschulzugangsberechtigung bedient.

(4) Mit der Bewerbung nach Abs. 3 Satz 2 ist eine amtlich beglaubigte Kopie der Zeugnisse einzureichen. Sofern diese nicht in Englisch, Französisch oder Deutsch ausgefertigt sind, ist außerdem eine amtliche deutschsprachige Übersetzung vorzulegen.

(5) Der Immatrikulationsantrag ist auf einem von der Hochschule eingeführten Formular schriftlich zu stellen und zu unterschreiben. Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben über Name, Geschlecht, Anschrift, Korrespondenzanschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, bisher besuchte Hochschulen, die an diesen verbrachten Studienzeiten, Hochschulsemester und Fachsemester je Studiengang und -fach, die vorangegangenen Praxissemester, Semester an Studienkollegs, Urlaubssemester, Studienunterbrechungen nach Art, Dauer und Grund, den gewünschten Hörerstatus sowie zum gewünschten Studiengang,
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Dem Antrag sind, sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag gemäß § 6 Abs. 4 eingereicht, beizufügen

1. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse oder Belege als amtlich beglaubigte Kopie,
2. eine Erklärung darüber, dass im gewählten Studiengang der Prüfungsanspruch noch nicht verloren ist sowie bei der Beantragung der Immatrikulation für ein höheres Fachsemester die Bestätigung hierüber durch die bisherige Hochschule,
3. gegebenenfalls der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation und des Studienbuches mit Abgangsvermerk, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Bundesrepublik Deutschland studiert hat,
4. gegebenenfalls der Nachweis über die Anrechnung von Studienzeiten und -prüfungen durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter,
5. gegebenenfalls das Ergebnis einer für den Studiengang vorgesehenen Eignungsprüfung bzw. anderer für den Studiengang vorgesehener Nachweise über die Erfüllung fachspezifischer Zulassungsvoraussetzungen,
6. gegebenenfalls der Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache, sowie
7. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung bzw. über die Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht,
8. der Antrag auf Ausstellung des Studentenausweises und ein Passbild,
9. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Zulassungsbescheid.

(7) Nach ordnungsgemäßer und vollständiger Antragsstellung wird die Immatrikulation vollzogen; die Immatrikulierten erhalten die Studienunterlagen.

(8) Die Immatrikulation kann auf Antrag bis zum Ablauf der zweiten Woche nach Vorlesungsbeginn zurückgenommen werden. Die Studienunterlagen sind in diesem Fall an die Universität zurück zu geben.

## **§ 8 Studienplatztausch**

(1) Ein Studienplatztausch bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bedarf vor seinem Vollzug der Zustimmung der beteiligten Hochschulen. Der Studienplatztausch muss kapazitätsneutral erfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vornahme eines Tausches; die Universität ist bis auf die Zustimmung und die Vollzugsakte am Tausch nicht beteiligt.

(2) Die Zustimmung zu einem Studienplatztausch, der gegen ein Versprechen eines Entgelts oder eines sonstigen vermögensrechtlichen Vorteils vereinbart wird, ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Studienbeginn und Semesterzählung**

(1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die noch nicht an der Universität in der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren (Studienanfänger) und Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die für ein nach der jeweiligen Studien- bzw. Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechsler), werden für das erste Fachsemester des gewählten Studienganges bzw. der gewählten Studienrichtung oder Fächerverbindung immatrikuliert.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ein an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der

Universität fortsetzen wollen (Ortswechsler), werden für das der Dauer dieses Studiums entsprechende Fachsemester immatrikuliert.

(3) Legt eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber oder eine bereits immatrikulierte Studierende bzw. ein immatrikulierter Studierender einen Anrechnungsbescheid der zuständigen Stelle vor oder wird durch die Prüfungsordnung oder die danach zuständige Stelle festgestellt, dass das frühere Studium ganz oder teilweise anzurechnen ist, wird abweichend von Abs. 1 und 2 die Fachsemesterzahl entsprechend festgesetzt.

(4) Neben der jeweiligen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).

(5) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und aus dem zugehörigen Verfahren ergeben, bleiben unberührt.

(6) Eine Einschreibung in ein niedrigeres Fachsemester hat keine Auswirkungen auf Leistungsansprüche oder Zahlungsverpflichtungen wie Ansprüche auf Stipendien oder die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren.

## **§ 10**

(gestrichen)

## **§ 11**

### **Mitwirkungspflichten**

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Immatrikulationsamt Änderungen personenbezogener Daten und den Verlust des Studienbuchs sowie anderer Studienunterlagen mitzuteilen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, bei den innerhalb der Universität eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung des bei der Einschreibung erhaltenen Passworts sowie der Transaktionsnummer (TAN) und der studentischen E-Mail-Adresse der MLU, an die administrative Informationen auf elektronischem Weg versandt werden. Die regelmäßige, in der Regel wöchentliche, Kenntnisnahme der E-Mails wird dringend empfohlen.

## **§ 12**

### **Studienkolleg**

(1) Studierende am Studienkolleg werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Studienkolleg immatrikuliert.

(2) Mit dem Bestehen der Sprachprüfung und Feststellungsprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.

## **§ 13**

### **Gasthörer und Gasthörerinnen**

(1) Als Gasthörerinnen und Gasthörer können nichtimmatrikulierte Personen auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Rahmen der verfügbaren Ausbildungskapazität aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch Aushändigung oder Zusendung eines Ausweises für Gasthörerinnen und Gasthörer. Durch sie wird keine Mitgliedschaft zur Universität begründet. Sie sind Angehörige der Universität.

(3) Die Gasthörerschaft endet mit Ablauf des Studienhalbjahres ohne förmliche Exmatrikulation. Sie ist gegebenenfalls für das nächste Studienhalbjahr erneut vorzunehmen; eine Rückmeldung im Sinne des § 15 findet nicht statt.

(4) Die gleichzeitige Einschreibung als Studierende bzw. Studierender und Gasthörerin bzw. Gasthörer ist nicht möglich.

(5) Gasthörerin bzw. Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an weiterbildenden Studien, sofern sie nicht unter den in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen als Studierende immatrikuliert werden.

#### **§ 14 Seniorenkolleg**

Eine Gaststudierende bzw. ein Gaststudierender, die bzw. der das Seniorenstudium wählt, wird abweichend von § 13 Abs. 1 für das jeweils angebotene Vorlesungsprogramm immatrikuliert.

#### **§ 15 Rückmeldung**

(1) Will eine Studierende bzw. ein Studierender der Universität ihr bzw. sein Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg fortsetzen, so hat sie bzw. er sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).

(2) Die Rückmeldung der Studierenden erfolgt durch die fristgerechte Einzahlung des Semesterbeitrages auf das entsprechende Konto der Universität.

(3) Die Rückmeldung findet statt

- zum Wintersemester vom 20.6. bis zum 31.7.,
  - zum Sommersemester vom 01.12. bis zum 31.01.
- eines jeden Jahres.

(4) Will die bzw. der Studierende künftig ihre bzw. seine Mitgliedschaftsrechte in einer Fakultät bzw. in einem anderen Fachbereich als bisher ausüben, gilt § 1 Abs. 2 Satz 4.

(5) (gestrichen)

#### **§ 16 Studiengangs-/-ortswechsel**

(1) Ein Studiengangswechsel ist innerhalb der Rückmeldung zu beantragen.

(2) Ein Studienortswechsel (Hochschulwechsel) ist innerhalb der Immatrikulationsfrist zu beantragen.

(3) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge gelten die jeweiligen Vergabebeordnungen.

## **§ 17 Beurlaubung**

(1) Eine Studierende bzw. ein Studierender kann auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Ableisten des Grundwehr- oder Zivildienstes,
2. Krankheit, wenn sich aus einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.
3. Mutterschutzfrist und Elternzeit,
4. Pflege des Kindes,
5. Studium an einer Hochschule im Ausland oder Aufenthalt im Ausland als Fremdsprachenassistent (Assistant Teacher),
6. (gestrichen),
7. Tätigkeiten in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.

Andere Gründe werden nur nach eingehender Prüfung des Einzelfalls anerkannt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat dabei die Nachweispflicht. Wirtschaftliche Gründe können für eine Beurlaubung nicht als wichtiger Grund gelten.

(3) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer von einem Semester. Sie ist innerhalb der Rückmeldefristen zu beantragen. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Studierende bzw. der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester innerhalb der Fristen des Satzes 2 unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Insgesamt soll die Beurlaubung zwei Semester nicht überschreiten. Auf diese Frist sind Zeiten einer Beurlaubung nach Abs. 2 Nr. 3, das heißt Zeiten analog der Beschäftigungsverbote nach dem MuSchG sowie Elternzeiten analog dem BErzGG nicht anzurechnen.

(4) Eine Beurlaubung für das erste Semester ist ausgeschlossen. Hiervon abweichend können Studierende für das erste Fachsemester eines Master-Studiengangs im Hinblick auf ein Studium an einer ausländischen Hochschule oder ein Praktikum beurlaubt werden, wenn dies gegenüber dem Immatrikulationsamt durch den zuständigen Studien- und Prüfungsausschuss oder den Studiendekan schriftlich bestätigt wird.

(5) Während der Beurlaubung über sechs Monate ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft zur Universität, außer dem Recht zu wählen und gewählt zu werden. Bei einer Beurlaubung nach Abs. 2 Nr. 3 kann von der Dekanin bzw. vom Dekan oder die bzw. dem von ihr bzw. ihm Beauftragten die Teilnahme an Lehrveranstaltungen genehmigt werden. Der Antrag muss vor Beginn der Lehrveranstaltungen gestellt werden.

(6) Bei fristgerechter Antragstellung erfolgt die Bescheidung über die Beurlaubung zum Wintersemester bis zum 15.09. und zum Sommersemester bis zum 15.03. eines jeden Jahres.

## **§ 18 Exmatrikulation**

(1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie

1. die Abschlussprüfung bestanden oder

2. eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienziels nachweisen,
3. selbst einen Antrag stellen,
4. auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung in einem Strafverfahren die Hochschule zu verlassen haben,
5. Gebühren und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben.

(2) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie sich nicht fristgerecht zurückgemeldet oder das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben.

(3) Die Exmatrikulation erfolgt grundsätzlich zum Ende des laufenden Semesters, es sei denn, der Studierende wählt den Weg der sofortigen Exmatrikulation. Wird die Exmatrikulation wegen Nichtrückmeldung ausgesprochen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie bzw. er sich eingeschrieben bzw. letztmalig rückgemeldet hat.

(4) Mit der Exmatrikulation der bzw. des Studierenden erlischt die Mitgliedschaft bzw. die Zugehörigkeit zur Hochschule. Mit der Exmatrikulation sind die Studierenden zur Rückgabe von Lehr- und Lernmitteln, die ihnen von der Universität zur Verfügung gestellt wurden, verpflichtet.

(5) Dem Antrag auf Exmatrikulation sind beizufügen:

1. ein ausgefülltes Exmatrikulationsformular,
2. eine Erklärung über die Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 4,
3. die Studienunterlagen.

(6) (gestrichen)

## **§ 19**

(gestrichen)

## **§ 20**

**(Inkrafttreten)**